

Caritasverband für die Diözese Münster e. V. • Postfach 21 20 • 48008 Münster

Diözesancaritasdirektor

Kardinal-von-Galen-Ring 45
48149 Münster
Telefon 0251 8901-0
Internet: www.caritas-muenster.de

Ansprechpartner:
Volker Supe

Telefon: 0251 8901-213
Telefax: 0251 8901-4306

E-Mail: supe@caritas-muenster.de

Münster, 21.2.2021

Erste Informationen zum geplanten Impfbeginn in der Eingliederungshilfe ab der zweiten Märzwoche

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 18. Februar 2021 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) die Fortschreibung des Erlasses zur Impfung der Bevölkerung gegen Covid-19 vom 04. Dezember 2020 in der Fassung vom 05. Februar 2021 versendet.

Darin steht unter Nr. 7, dass beabsichtigt ist, ab der zweiten Märzwoche mit den Impfungen in der Eingliederungshilfe (EGH) mittels mobiler Teams zu beginnen.

In einer Videokonferenz am 19. Februar 2021 haben Mitarbeitende der Abteilungen 5 und 6 des MAGS Vertreter*innen der Leistungserbringerverbände über die bisherigen Überlegungen des MAGS informiert. Es ergab sich ein konstruktiver Austausch, über dessen vorläufigen Sachstand wir Sie mit diesem Schreiben informieren wollen.

Die Impfungen in der EGH sollen vorbehaltlich der abschließenden Klärungen seitens des MAGS unabhängig von der Behinderungsform und der Einrichtungsart ab der zweiten Märzwoche allen erwachsenen Leistungsempfänger*innen (Mindestalter 16 Jahre) in der EGH angeboten werden. Mitarbeiter*innen in EGH-Einrichtungen und –Diensten erhalten ebenfalls ein Impfangebot, sofern sie im Bereich der Pflege, Betreuung und/oder Behandlung von Menschen mit Behinderungen eingesetzt sind. Hierbei soll es keine Rolle spielen, ob die Mitarbeitenden in einer besonderen Wohnform oder in einem ambulanten Dienst (Betreutes Wohnen, Frühförderung, FUD, etc.) tätig sind. Wichtig ist der regelmäßige und unmittelbare Kontakt zu Menschen mit Behinderung gleich welchen Alters.

Es sollen alle drei derzeit verfügbaren Impfstoffe entsprechend ihrer Zulassung zum Einsatz kommen.

Verantwortlich für den Ablauf der Impfungen sind die Kassenärztlichen Vereinigungen.

Um möglichst viele Menschen mit Behinderung (MmB) und Mitarbeitende der Einrichtungen und Dienste (MA) zu erreichen, sollen als Impforte sowohl die Werkstätten für MmB, als auch die besonderen Wohnformen und die Impfzentren genutzt werden. Welche Reihenfolge hierfür bestimmt wird, entscheiden im Rahmen der zu erwartenden schriftlichen konzeptionellen Vorgaben des Landes die Kreise und kreisfreien Städte im Rahmen ihrer Funktion als koordinierende Einheiten.

Die Werkstätten sollen als Impforte nicht nur für die dort beschäftigten MmB dienen, sondern auch für EGH-Leistungsbezieher aus der Region, die keine Werkstattbeschäftigten sind. Inwiefern auch andere Tagesstruktureinrichtungen in die Impfplanung einbezogen werden können wird noch geprüft.

Während die MmB in Werkstätten und in Wohneinrichtungen verhältnismäßig einfach erreichbar sind und über das Impfangebot informiert werden können, stellt sich das für MmB in der eigenen Häuslichkeit etwas schwieriger dar. Daher sollen für ambulante Klient*innen zwei Informationswege genutzt werden. Einerseits über behördliche Kanäle, die noch näher zu bestimmen sind und andererseits über die Ambulanten Dienste der Eingliederungshilfe.

Bei Mitarbeitenden in Ambulanten Diensten der EGH soll ähnlich verfahren werden wie bisher schon bei den MA der Ambulanten Pflegedienste. Sie sollen eigene Zeitkorridore in den Impfzentren erhalten. Nach Rückmeldungen aus der Ambulanten Pflege und anderen Berufsgruppen, die bisher schon geimpft wurden, sollte bei der Terminierung darauf geachtet werden, dass nicht alle MA eines Dienstes gleichzeitig geimpft werden, da kurzzeitige Krankmeldungen infolge von Impfreaktionen nicht ungewöhnlich sind.

Es sind noch zahlreiche Detailfragen zu klären, doch können die bisherigen Erfahrungen aus den Pflegeeinrichtungen zum Teil auch für die Eingliederungshilfe hilfreich sein. So werden die EGH-Einrichtungen dafür zuständig sein, die erforderlichen räumlichen und einrichtungsinternen Prozesse zur Gewährleistung eines reibungslosen Impfablaufs zu organisieren. Dazu gehören zum Beispiel die Bereitstellung von Begleitpersonal und die Vorbereitung der notwendigen Dokumente (Einverständniserklärung, Aufklärungsbogen, Anamnesebogen), sowie der nötigen Infrastruktur (Kühlmöglichkeiten, Räume, etc.).

Angesprochen wurde auch die Erstattung der nachweisbaren Mehraufwendungen für die Einrichtungen und Dienste. Das MAGS stellte in Aussicht, dass die Kosten über die Landschaftsverbände erstattungsfähig sein werden, wobei eine Doppelfinanzierung ausgeschlossen sein müsse.

Das MAGS will nun die offenen Fragen schnellstmöglich klären und dann die Menschen mit Behinderung, deren rechtliche Vertretungen und die EGH-Einrichtungen über die weiteren Abläufe und die nötigen Vorbereitungsmaßnahmen informieren.

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Vorabinformation und sehen Sie vorerst von Detailnachfragen zu konkreten Impforten, Impfzeitpunkten und organisatorischen Abläufen ab, da die Informationen dazu derzeit noch durch das MAGS zusammengestellt werden.

Regelungen für die Leistungserbringenden und die unterstützten Menschen nach § 67 SGB XII werden gesondert beraten. Informationen hierzu wird die LAG FW Ihnen so bald wie möglich ebenfalls zur Verfügung stellen.

Wir werden mit dem MAGS in einem beständigen Austausch bleiben, um Fragen, Hinweise und Erfahrungen aus der EGH-Landschaft einzubringen. Für entsprechende Hinweise von Ihrer Seite zu Erfahrungen und Problemen sind wir daher dankbar..

Darüber hinaus werden örtliche Absprachen zur Umsetzung dieses Abschnittes der Umsetzung der Impfstrategie notwendig sein.

Dieses Schreiben gibt den heutigen Informationsstand wieder. Sobald wir weitere Informationen haben erhalten Sie diese über die bekannten Verteiler der Verbände.

Mit freundlichem Gruß

Volker Supe